

Personalausweis

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises können gemäß § 1 (1) Passgesetz-Durchführungsverordnung nur persönlich bei der Konsularabteilung der Botschaft eingebracht werden.

Laut Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten können Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises persönlich bei jeder österreichischen, sachlich zuständigen Vertretungsbehörde entweder in Deutschland (derzeit außer Berlin auch das Generalkonsulat München sowie die Honorarkonsulate Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Nürnberg und Stuttgart) oder an der Österreichischen Botschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (z.B. Den Haag, Brüssel, Luxemburg, Straßburg) gestellt werden, wenn der Hauptwohnsitz des Antragstellers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Österreich) liegt. Sie können einen neuen Reisepass oder Personalausweis auch in Österreich bei jeder Passbehörde beantragen. Bei Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich ist der Antrag bei der nach dem Hauptwohnsitz oder der sachlich zuständigen Behörde in Österreich einzubringen.

Die persönliche Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminreservierung möglich. Bitte reservieren Sie pro Antrag und Antragsteller einen eigenen Termin. Bei der Terminreservierung geben Sie unbedingt auch Ihre Telefonnummer bekannt, damit bei einer eventuellen Terminverschiebung mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden kann. Zur Gewährleistung einer kurzen Bearbeitungsdauer sind die nachfolgend aufgelisteten Dokumente im Original notwendig:

1. Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises vollständig ausgefüllt (auch Spalten "beizubringende Nachweise")
2. Personenstandserklärung vollständig ausgefüllt (Für Minderjährige diese Erklärung mit den Angaben des österreichischen Elternteils sowie die Personenstandserklärung für Minderjährige ausfüllen.)
3. Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde)
4. zutreffendenfalls Heiratsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch / Auszug aus dem Eheregister und zutreffendenfalls Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
5. Staatsbürgerschaftsnachweis im Original
6. Nachweis akademischer Grade, falls vorhanden und deren Eintrag gewünscht wird
7. Erweiterte deutsche Meldebescheinigung mit Angabe der gemeldeten Staatsangehörigkeit und des Familienstandes, die nicht älter als vier Wochen ist
8. Bisheriger Personalausweis; bei Erstaussstellung oder Verlust ein weiterer Lichtbildausweis und ausgefüllte Verlusterklärung bzw. bei Diebstahl des alten Personalausweises eine amtliche Anzeigebestätigung
9. 1 Passfoto (35 x 45 mm), entsprechend den Kriterien für biometrische Ausweise, nicht älter als 6 Monate (siehe Information zu neuen Passbildkriterien)
10. Die Gebühr ist bei persönlicher Antragstellung in bar oder per EC-Karte (nur an der Botschaft in Berlin möglich) zu entrichten und beträgt € 62,00 gemäß TP 6 (5) Konsulargebührengesetz (KGG) bzw. € 27,00 gemäß TP 6 (6) KGG für eine Person, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Antragstellung an einem Honorarkonsulat wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von € 15,00 in bar für die Beantragung eines Personalausweises eingehoben.
Konsulargebührenfrei ist die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises für ein Kind vor dem zweiten Lebensjahr.

Die Nichtvorlage einzelner der oben genannten Dokumente kann zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen. Im Einzelfall können darüber hinaus noch zusätzliche Dokumente verlangt werden, wenn dies für die weitere Bearbeitung erforderlich ist.

Anträge, die auf dem Postwege eintreffen, können nicht bearbeitet werden. Der Wohnort bzw. die Adresse sind im Personalausweis nicht enthalten.

Bearbeitungszeit: ca. 2 - 3 Wochen für die Ausstellung eines Personalausweises